



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/982/2020
Federführend: Haupt- und Personalamt	Status: öffentlich AZ: Datum: 23.04.2020 Verfasser: Amt 10 Simon Häusler
Anregung nach § 24 Gemeindeordnung NRW der Jusos Kreis Heinsberg vom 31.03.2020: Regenbogenbeflaggung zum IDAHOBIT	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
07.05.2020	Hauptausschuss (als Beschwerdeausschuss)

Tatbestand:

Die Jusos im Kreis Heinsberg haben Bürgermeister Jansen ein an den Rat der Stadt Erkelenz gerichtetes Schreiben zugesendet:

Anregung nach § 24 GO NRW: Regenbogenbeflaggung zum IDAHOBIT

Bei dem an den Rat gerichteten Schriftsatz handelt es sich nach Prüfung durch die Verwaltung um eine Anregung auf der Grundlage des § 24 GO NRW ‚Anregungen und Beschwerden‘.

Die generelle Zielsetzung der eingereichten Anregung lautet wie folgt:

„In jedem Jahr soll am 17. Mai, dem Internationalen Tag gegen Homo-, Bi-, Inter- und Transphobie (IDAHOBIT) die Regenbogenflagge am Rathaus gehisst werden. Auf diesem Weg soll ein klares Zeichen gegen jede Form der Diskriminierung und Ausgrenzung gesetzt werden.“

§ 24 Abs. 1 GO NRW begründet das Recht, dass jeder sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Rat bzw. den von ihm beauftragten Beschwerdeausschuss wenden kann. Gemäß § 24 Abs. 2 GO NRW hat die Hauptsatzung die näheren Einzelheiten zu regeln. Dies ist in Erkelenz im § 9 der Hauptsatzung geschehen.

Für die Erledigungen solcher Anregungen und Beschwerden hat der Rat den Hauptausschuss bestimmt.

Rechtliche Rahmenbedingungen zum Beflaggen:

In Nordrhein-Westfalen haben die Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts an den Tagen zu flaggen, die vom für Inneres zuständigen Ministerium bestimmt werden.

Gemeinden können darüber hinaus aus eigener Entscheidung flaggen, wenn dies aus örtlicher Veranlassung geboten oder wünschenswert erscheint. Soll wegen einer örtlichen Veranstaltung geflaggt werden, so ist darauf zu achten, dass die Beflaggung nicht als Parteinahme in politischen Fragen gedeutet werden kann (Nr. 2.3.1 der Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über das öffentliche Flaggen).

Gleiches gilt auch für das Setzen von nicht hoheitlichen Fahnen (Nr. 6 der o. g. Verwaltungsvorschriften), somit vorliegend auch für das Setzen der Regenbogenfahne zum IDAHOBIT, wie von den Petenten vorgeschlagen wird.

Die Entscheidung über das Flaggen bzw. das Setzen von nicht hoheitlichen Fahnen bei Gemeinden obliegt der Behördenleitung, folglich also dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit als Beschwerdeausschuss):

„Der Beschwerdeausschuss kommt nach seiner Prüfung gemäß § 9 der Hauptsatzung zu folgendem Ergebnis bzw. zu folgender (möglicher) Empfehlung:

.....“

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage:

Anregung nach § 24 GO NRW der Jusos Kreis Heinsberg vom 31. März 2020: Regenbogenbeflaggung zum IDAHOBIT

An
Den Bürgermeister Herrn Peter Jansen
Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

Jusos Kreis Heinsberg
Martin-Luther-Straße 1b
41836 Hückelhoven
info@jusos-kreis-heinsberg.de

Anregung nach §24 GO NRW: Regenbogenbeflaggung zum IDAHOBIT

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir möchten anregen zukünftig in jedem Jahr am 17. Mai, dem Internationalen Tag gegen Homo-, Bi-, Inter- und Transphobie (IDAHOBIT), die Regenbogenflagge am Rathaus zu hissen. Auf diesem Wege soll ein klares Zeichen gegen jede Form der Diskriminierung und Ausgrenzung gesetzt werden.

Der IDAHOBIT am 17. Mai erinnert zum einen daran, dass die Weltgesundheitsorganisation erst am 17. Mai 1990 Homosexualität offiziell aus ihrem Diagnoseschlüssel für Krankheiten gestrichen hat. Die Ziffern 175 stehen aber auch für den Paragraphen §175 des deutschen Strafgesetzbuchs, der sexuelle Handlungen zwischen gleichgeschlechtlichen Partner*innen unter Strafe stellte. Dieser Paragraph wurde endgültig erst 1994 in der BRD abgeschafft! Am 17. Mai 2002 beschloss der Deutsche Bundestag dann symbolisch die Aufhebung von Urteilen gegen Homosexuelle während der NS-Zeit.

Es ist also noch gar nicht so lange her, dass auch in Deutschland Homosexualität noch als Krankheit galt und unter Strafe stand. Auch heute gibt es immer noch Homo- und Transphobe Einstellungen, Äußerungen und Handlungen.

Umso wichtiger ist es, an das Unrecht des letzten Jahrhunderts zu erinnern und auf die andauernde Verfolgungssituation der LGBTIQ+ Gemeinschaft überall auf der Welt. In mehr als 70 Ländern gelten gleichgeschlechtliche sexuelle Beziehungen weiterhin als Verbrechen. Menschen, die der LGBTIQ+ Community angehören werden oftmals mit sozialer Ausgrenzung konfrontiert und zu Gefängnisstrafen verurteilt. In manchen Ländern droht ihnen sogar die Todesstrafe. Diskriminierung und Ausgrenzung müssen sie jedoch in fast allen Teilen der Welt und auch hier bei uns im Kreis Heinsberg erfahren.

Im Leitbild des Kreises heißt es schon im ersten Satz: „Der Kreis Heinsberg ist weltoffen, bekennt sich zur Demokratie und spricht sich gegen jede Form von Diskriminierung aus.“ Jede Form von Diskriminierung beinhaltet somit auch die Diskriminierung von Menschen, deren Lebensentwürfe nicht der heteronormativen Mehrheit entsprechen. Somit wäre das Hissen der Regenbogenfahne am 17. Mai ein gutes Zeichen, wenn wir uns mit den betroffenen Menschen solidarisch zeigen möchten. Die Sichtbarkeit und das Zeichen, welches an diesem Tag gesetzt werden könnte, würde die Akzeptanz und Anerkennung aller betroffenen Menschen stärken.

Mit freundlichen Grüßen.
für die Jusos Kreis Heinsberg